

23. Mai 1887

N^o 1004.

Gesetz betr. Verlegung
des Geschäftsverkehrs
über den
Eisenbahn.

Ein Gesetz der Zivilrechtskommission, von dem
Gesetz betr. Verlegung des Geschäftsverkehrs
über den Eisenbahn ist an die Justiz- & Polizeidirektion zur
Zulassung.

N^o 1005.

Gesetz betr. Verlegung
des Geschäftsverkehrs
über den
Eisenbahn.

Ein Gesetz der Zivilrechtskommission, von dem
Gesetz betr. Verlegung des Geschäftsverkehrs
über den Eisenbahn ist an die Justiz- & Polizeidirektion zur
Zulassung.

N^o 1006.

Gesetz betr. Verlegung
des Geschäftsverkehrs
über den
Eisenbahn.

Ein Gesetz der Zivilrechtskommission, von dem
Gesetz betr. Verlegung des Geschäftsverkehrs
über den Eisenbahn ist an die Justiz- & Polizeidirektion zur
Zulassung.

Actum, Donnerstag, den 26. Mai 1887.
Vor versammeltem Regierungsrathe.

N^o 1007.

Königliche Verordnung
vom 26. Mai 1887
betreffend die
Wahlverfahren.

Das Reichsministerium des Innern
hat gemäß Art. 4 des eidg. Bundesgesetzes
über die verschiedenen Verordnungen,
betreffend die Wahlverfahren, vom 26. Mai 1887,
am 3. Februar d. J. in der Eidgenossenschaft
in Winterthur verabschiedet.
und dieses Actum ergibt sich folgendes:
Das Reichsministerium des Innern
hat gemäß Art. 4 des eidg. Bundesgesetzes
über die verschiedenen Verordnungen,
betreffend die Wahlverfahren, vom 26. Mai 1887,
am 3. Februar d. J. in der Eidgenossenschaft
in Winterthur verabschiedet.

Das Reichsministerium des Innern
hat gemäß Art. 4 des eidg. Bundesgesetzes
über die verschiedenen Verordnungen,
betreffend die Wahlverfahren, vom 26. Mai 1887,
am 3. Februar d. J. in der Eidgenossenschaft
in Winterthur verabschiedet.